

RICHTLINIEN
über die Verwendung des Wappens
der Stadt Würselen

RICHTLINIEN

über die Verwendung des Wappens

der Stadt Würselen

1. Allgemeines

Das Wappen der Stadt Würselen ist ein Hoheitszeichen, über das ausschließlich die Stadt Würselen verfügt. Es ist durch Gesetzgebung und Rechtssprechung geschützt.

Die Verwendung des Wappens durch andere natürliche oder juristische Personen ist genehmigungspflichtig.

2. Beschreibung des Wappens

Das Schild des städtischen Wappens ist geviert:

1. in Gold ein bewehrter und rot gezungter schwarzer Adler,
2. in Grün ein schräglinker silberner Wellenbalken,
3. in Grün über goldenem Dreieck ein gekreuzter silberner Schlägel und ein silberner Hammer mit goldenen Griffen,
4. in Silber ein durchgehendes schwarzes Kreuz. Der Schild ist mit einer dreitürmigen gezinnten Stadtmauer gekrönt, in die unter dem mittleren Turm ein Tor eingelassen ist.

Das Wappen versinnbildlicht die Geschichte der heutigen Stadt. Der Adler verweist auf die ehemalige Zugehörigkeit Würselens zum Aachener Reich, dem Territorium der ehemaligen Reichsstadt Aachen, der Wellenbalken verweist auf den Wurmbach, das Bergmannsgezähe auf den ehemals betriebenen Bergbau und das kur-kölnische Kreuz auf die ehemalige Zugehörigkeit zur Erzdiözese Köln.

3. Verwendung des Wappens

- 3.1 Allgemein genehmigt wird die vorübergehende Verwendung des Stadtwappens auf Fahnen zur zeitweiligen Beflaggung oder Ausschmückung von Gebäuden, Grundstücken, Räumen und Schaufenstern anlässlich von Volks- und Sportfesten sowie Stadtjubiläen, wenn erkennbar ist, dass es sich nicht um eine städtische Veranstaltung handelt.

- 3.2 Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens auf Vereinsfahnen, Bannern und Wimpeln, Briefbögen oder Drucksachen von Vereinen und Verbänden sowie auf der Sportbekleidung aktiver Mannschaften kann auf Antrag im Einzelfall erteilt werden, sofern es als untergeordneter Bestandteil dargestellt wird und besondere Gründe nicht entgegenstehen.
- 3.3 Die Verwendung des Wappens auf Verkaufsartikeln (z.B. Münzen, Teller, Untersetzer, Wandschilder, Vasen o.ä.), Vereinsabzeichen, Nadeln und dergleichen wird nur genehmigt, wenn
- es sich um eine heraldisch und künstlerisch einwandfreie Ausführung handelt,
 - eine würdige Verwendung, die den Ruf der Stadt fördert, ihm zumindest nicht abträglich ist, gewährleistet wird und
 - der Anschein einer amtlichen Maßnahme nicht entstehen kann.
- 3.4 Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens und der Wappen der ehemaligen Gemeinden der Stadt Würselen durch Dritte ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung gem. § 41 (3) GO NRW und obliegt dem Bürgermeister.

4. Dauer der Genehmigung

Die Genehmigung wird nur auf eine bestimmte Zeit und innerhalb dieser auch auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf erteilt. Es ist in das Ermessen der Verwaltung gestellt, vor Erteilung der Genehmigung die Vorlage oder Überlassung von Probestücken zu verlangen.

5. Unzulässigkeit der Verwendung des Stadtwappens

Die Verwendung des Stadtwappens ist unzulässig und darf auch nicht genehmigt werden

- a) für Geschäftspapiere oder Reklamedrucksachen, Siegel, Stempel und Briefbögen oder –umschläge von Privatpersonen und
- b) für Aushangkästen, Bekanntmachungstafeln Gebäude, Geschäftsstellen und Büros von Privatpersonen, Vereinen und Verbänden,
- c) für Spruchbänder jeglicher Art.

6. Wappen der ehemaligen Gemeinden der Stadt Würselen

Für die Genehmigung zur Verwendung der Wappen der ehemaligen Gemeinden der Stadt Würselen gelten diese Richtlinien entsprechend. Als Rechtsnachfolgerin entscheidet über die Verwendung der Wappen der ehemaligen Gemeinden durch Dritte und den Widerruf einer erteilten Genehmigung ausschließlich die Stadt Würselen.

7. Gebühr

Für die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens wird eine einmalige Verwendungsgebühr von mindestens 5,-- € und höchstens 100,-- € erhoben. Die Gebührenhöhe ist davon abhängig, ob die Verwendung des Wappens ideellen oder gewerblichen Zwecken (gemäß Punkt 3.3) dienen soll und bei gewerblichen Zwecken auch vom Umfang und der Dauer der Nutzung. Von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ist abzusehen, wenn an der Verwendung ein öffentliches Interesse unverkennbar ist.

8. Schlussvorschrift

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Würselen, den 23.März 2012

Arno Nelles
Bürgermeister